

Konzessionserteilung für bestehende öffentliche Apotheken

Wien, Juni 2025

Rechts- und sozialpolitische Abteilung / DW 100

Informationsblatt über Beilagen zum Nachweis des Vorliegens der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen

Die Österreichische Apothekerkammer ist im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung für die Konzessionserteilung bestehender öffentlicher Apotheken zuständig. Im Rahmen des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens überprüft die Österreichische Apothekerkammer zunächst das Vorliegen der **persönlichen Voraussetzungen** für die Konzessionserteilung.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung der Antragsteller:in zur Erlangung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 3 Apothekengesetz idgF., sind nachstehende Urkunden vorzulegen:

- österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis / Nachweis der Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweiz,

- Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer über die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung als Apotheker:in oder

- für Apotheker:innen, die ihre Aspirantenprüfung vor dem 1. Jänner 1994 abgelegt haben: Das Zeugnis über die Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf („Aspirantenprüfungszeugnis“) oder

- für Apotheker:innen, die ihre Aspirantenprüfung in der Zeit zwischen 1. Jänner 1994 und 4. Juni 2008 abgelegt haben und am 5. Juni 2008 als Apotheker:in in einer österreichischen Apotheke tätig waren: Das Staatliche Apothekerdiplom oder

- für Apotheker:innen, die ihre Apothekerausbildung in der EU, im EWR oder in der Schweiz absolviert haben und am 5. Juni 2008 in einer österreichischen Apotheke tätig waren: Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung dieses Ausbildungsnachweises,

-
- aktuelle Strafregisterbescheinigung,
-

- aktuelles amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung und
-

- eidesstattliche Erklärung über die [Pflichten der Konzessionsinhaber:in bzw. des Konzessionsinhabers](#)

Seit Inkrafttreten der Apothekengesetznovelle 2024, BGBl. I Nr. 22/2024, ist von der Erlangung der Konzession zum Betrieb einer Apotheke ausgeschlossen, wer zum Zeitpunkt der Einbringung des Konzessionsantrags das **65. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

In einem weiteren Schritt überprüft die Österreichische Apothekerkammer das Vorliegen der **sachlichen Voraussetzungen** für die Konzessionsübertragung:

Nachdem ein Apothekenunternehmen sowohl in der Rechtsform eines **protokollierten Einzelunternehmens** als auch in der Rechtsform einer **Personengesellschaft**, d.h. Kommanditgesellschaft oder Offene Gesellschaft betrieben werden kann, gilt Folgendes:

- Beim Fortbetrieb **als Einzelunternehmen**: Nachweis des Überganges des gesamten Apothekenunternehmens an den/die Konzessionswerber:in z.B. durch Vorlage eines Kaufvertrages o. Ä. sowie durch Vorlage letztwilliger Verfügungen.
 - Beim Fortbetrieb **als Personengesellschaft**: Nachweis des Überganges von Anteilen in Höhe von zumindest 51 % am Apothekenunternehmen an den/die Konzessionswerber:in (z.B. durch Vorlage eines Kauvertrages, Schenkungsvertrages o.Ä. sowie durch Vorlage letztwilliger Verfügungen) sowie Vorlage der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen, aus welchen die **ausreichende rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht** der Konzessionswerber:in hervorgeht. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben insbesondere des § 12 Abs. 2 Apothekengesetz idGF., zu beachten.
-

Bitte beachten Sie, dass bei Einbringen des Konzessionsantrages sämtliche Unterlagen einzeln und nicht veränderbar, z.B. im Format PDF (*.pdf), in gut lesbarer Qualität und gegebenenfalls in Farbe an recht@apothekerkammer.at einzubringen sind.

Um den von Ihnen gewünschten Zeitpunkt des Konzessionsüberganges gewährleisten zu können, ersuchen wir um Übermittlung sämtlicher Unterlagen **6-8 Wochen** vor diesem Zeitpunkt.

Für Auskünfte und Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der Österreichischen Apothekerkammer gerne zur Verfügung.

